

Benutzungsordnung

für den Saal sowie Clubraum und Gaststätte des Eveser Kruges, Schaumburger Str. 22, 31675 Bückeberg.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Räumlichkeiten dienen der Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt Bückeberg. Sie stehen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
3. Jede/r Benutzer/in und Veranstalter/in erkennt mit dem Betreten der Räumlichkeiten die Benutzungsordnung an.
4. Es ist untersagt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- oder linksextremer, rassistischer, antisemitischer oder antidemokratischer Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Sei es von dem/der Nutzer/in selbst oder von den Besuchern der Veranstaltung.

§ 2 Genehmigung

1. Die Einrichtung der Räumlichkeiten darf nur zu den von der Stadt genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei dem Verwalter rechtzeitig anzuzeigen, mindestens aber 14 Tage vor der Veranstaltung. Es ist eine verantwortliche Person der Veranstaltung und die Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anträge kein Anspruch auf die Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Räumlichkeiten vereinbar sind, so entscheidet die Stadt endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
2. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig die Räumlichkeiten benutzen, haben halbjährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
3. Die Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die Gebührenordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
4. GEMA Meldungen haben die Nutzer auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Stadt Bückeberg wird von etwaigen GEMA Forderungen freigestellt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Ruhezeiten.
2. Veranstaltungen sind so zu beenden, dass unter der Woche spätestens um 2:00 Uhr bzw. am Wochenende um 3:00 Uhr die Räumlichkeiten geräumt und abgeschlossen sind.

3. Während Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Räumlichkeiten untersagt werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt durch ihre Beauftragten aus. Den Anweisungen der Verwalter ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Es kann ein dauerndes oder befristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 5 Aufsicht

1. Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Person der Veranstaltung benutzt werden. Der/Die Verantwortliche ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
2. Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur der verantwortlichen Person ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der/die Verantwortliche für die entstandenen Folgekosten.
3. Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Person vor der Benutzung zu prüfen. Sie hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort dem Verwalter mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
4. Der/Die Verantwortliche verlässt als letzter die Räumlichkeiten und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er/Sie hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Wasserhähne sind zu schließen, Licht auszuschalten und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an den Verwalter.

§ 6 Umfang der Nutzung

Die Räume und die Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

1. Gebäude, Räumlichkeiten mit Nebenräumen (Küche, Flur, Toiletten) und Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen und zum Gebäude gehörende Parkplätze sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Ein- und Ausfahrten sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz von Rettungskräften nicht behindert wird.
3. Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung der Räumlichkeiten und Parkplätze hat bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages zu erfolgen.
4. Der/Die Verantwortliche hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
5. Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen Getränken nicht gestattet.
6. Die Stadt stellt keine Dekoration. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den/die Verantwortliche/n. Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Verwalters angebracht werden und müssen dem Brandschutz entsprechen. Dekorationen dürfen nur so angebracht

werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.

7. Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
8. Jegliche Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Verhalten auszuschließen.
9. Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
10. Es dürfen eigene Elektrogeräte nur mit Zustimmung des Verwalters aufgestellt und benutzt werden.
11. Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke zu drosseln. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
12. Die Fluchtwege, Fluchttüren, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und die Notbeleuchtung sind zwingend freizuhalten. Die Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden. Eventuell notwendige Feuer- und Sanitätswachen sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu bestellen.
13. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.
14. Der/Die Verantwortliche hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.
15. Die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl von 150 Personen (Saal) und 60 (Clubraum/Gaststätte) pro Veranstaltung darf nicht überschritten werden. Es dürfen keine parallelen Veranstaltungen im Saal und Clubraum/Gaststätte stattfinden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses ist ohne Abzug bis vier Wochen vor der Veranstaltung an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bückeburg zu zahlen. Bei Ausfall nicht rechtzeitig abgemeldeter Veranstaltungen (mindestens 4 Wochen vorher) werden 50 % der Grundkosten für die zur Nutzung angemeldeten Räume fällig.

§ 9 Haftung

1. Der/Die Verantwortliche trägt selbst die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt haftet insbesondere nicht bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern durch Einrichtungen der Räumlichkeiten entstehen.
3. Die Räumlichkeiten sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzer haften für alle von Ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen.
4. Räumlichkeiten, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass die verantwortliche Person Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der/Die Verantwortliche ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

5. Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
6. Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Speisen und Getränke

Den Nutzern ist es gestattet, Speisen und Getränke selbst zu besorgen und mitzubringen. Die entstandenen Abfälle sind getrennt nach Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu sortieren.

§ 11 Reinigung

1. Der/Die Nutzer/in hat die Reinigung der Tische, der Theke und des Geschirrs selbst zu bewirken, sowie den Abfall in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
2. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.
3. Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten erfolgen durch die Stadt, ebenso die Feinsäuberung der genutzten Bereiche. Hierfür fällt eine gesonderte Gebühr an.
4. Sollte die Reinigung das übliche Maß überschreiten, so ist die Stadt berechtigt die Mehrkosten dem/der Nutzer/in in Rechnung zu stellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
2. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung der Räume betreffend, sind an die Stadt Bückeburg zu richten.
3. Der Aushang Verhalten im Brandfall (s. Anlage) ist zu beachten.
4. Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bückeburg, den 01.06.2023

Stadt Bückeburg
Der Bürgermeister

Wohlgemuth